

PER WEB ERV  
An das  
Handelsgericht Wien

Marxergasse 1a  
A-1030 Wien

Wien, am 23. Jänner 2017

Klagende Partei Mediengruppe „Österreich“ GmbH  
1010 Wien, Friedrichstraße 10

vertreten durch: **Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt**  
**1040 Wien, Karlgasse 15/3**  
Gebühreneinzug: Code R132390  
Vollmacht erteilt (§ 30 Abs 2 ZPO)

Beklagte Partei:   
pA SPÖ Bezirksorganisation Alsergrund  
1090 Wien, Berggasse 3

wegen:

Unterlassung, RATG	EUR 19.000,00
Unterlassung, JN/GGG	EUR 34.000,00
Widerruf/Veröffentlichung, RATG	EUR 600,00
Widerruf/Veröffentlichung, JN/GGG	EUR 1.000,00
<b>Gesamtstreitwert RATG</b>	<b>EUR 19.600,00</b>
<b>Gesamtstreitwert JN/GGG</b>	<b>EUR 35.000,00</b>

**KLAGE**

2-fach  
3 Beilagen (2-fäch)

1.

Wir, die Klägerin Mediengruppe „Österreich“ GmbH, sind Medieninhaberin des periodischen Druckwerks (Tageszeitung) „Österreich“.

Beweis: in Kopie beiliegender FB-Auszug der Klägerin (**Beilage ./A**);  
unsere PV, für die wir unseren GF Wolfgang Fellner namhaft machen.

2.

Die Beklagte [REDACTED] „Sektion 8“ der SPÖ Bezirksorganisation Alsergrund. Sie fordert seit geraumer Zeit, die Vergabe von Printanzeigen ua und die Akzeptanz des „Ehrenkodex“ des Vereins „Österreichischer Presserat“ zu koppeln, dies in der Absicht, die Inseratenvergabe an die Druckwerke „Kronen Zeitung“, „Heute“ und „Österreich“ zu behindern, im Gegenzug aber die Inseratenvergabe an SPÖ – nahe Medien zu fördern.

Beweis: PV der Beklagten.

3.

Die Beklagte hat – in ihrer Funktion [REDACTED] der SPÖ Bezirksorganisation Alsergrund – **Ende November/Anfang Dezember 2016** folgende E-Mail an einen **größeren Personenkreis** iS des § 1 Abs 1 Z 1 MedienG versendet (Massenemail):

*„..... Wir wenden uns diesmal nicht mit Fragen an Sie, sondern mit der Ankündigung einer Kampagne zum Thema Medienethik bzw. Folgen von Verstößen gegen die Medienethik. Ganz konkret geht es dabei um die gesellschaftlichen Auswirkungen von hetzerischem Journalismus.*

*Laut Focus Marketing Research GmbH zählte Ihr Unternehmen im Jahr 2015 und **im laufenden Jahr 2016** zu den größten Inseratenschalter in den Printmedien Kronenzeitung, **Österreich** und Heute. Allein im Jahr 2015 hat Ihr Unternehmen laut Focus Marketing Research über eine Million Euro an Inseratenschaltungen in den genannten Printmedien ausgegeben. **Die genannten Medien erkennen den Ehrenkodex des österreichischen Presserats nicht an und wurden in der vergangenen Zeit oftmals wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt.***

*Auf Ihrer Homepage beschreiben Sie die gesellschaftliche Verantwortung Ihres Unternehmens unter dem Leitsatz "Soziale Verantwortung ist für uns ein Managementprinzip". Sie beschreiben auch vorbildliche Projekte und die Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen, die sich für die Schwächsten in unserer Gesellschaft einsetzen.*

*Die Berichterstattung der Zeitungen Heute, Krone und Österreich zu Menschen, die zu den Schwächsten unserer Gesellschaft gehören - seien es beispielsweise geflüchtete Menschen, Migranten oder Personen mit Suchtproblemen, ist jedoch alles andere als positiv und **verletzt zudem häufig deren Privatsphäre, wie an den beim Presserat angezeigten Artikeln der genannten Zeitungen ersichtlich ist.** Wir sind der Meinung, dass dadurch Ihre ethischen Unternehmensgrundsätze konterkariert werden.*

*Die **Finanzierung derartiger journalistischer Hetze** durch Schaltung von Inseraten in diesen Medien steht in klarem Widerspruch zu Ihren Unternehmensgrundsätzen.*

Wir möchten Sie informieren, dass wir dazu Anfang nächsten Jahres über unsere Social Media Kanäle Informationen verbreiten werden, die auch an die Verantwortung der Unternehmen bezüglich ihrer Werbestrategie appellieren. Wir folgen dabei dem Beispiel der britischen Kampagne #StopFundingHate.<sup>1</sup>

Da wir davon ausgehen, dass Sie Ihre Unternehmensrichtlinien auch im Bereich der Werbestrategie leben, appellieren wir an Sie, in den genannten Medien nicht mehr zu inserieren. Beispielsweise hat sich die Firma Lego nach einem Kampagnen-Aufruf von #stopfundinghate in Großbritannien öffentlich dazu bekannt, nicht mehr in hetzerischen Medien Inserate zu schalten (weitere Informationen zum Beispiel hier: <http://derstandard.at/2000047450285/Lego-beendet-Allianz-mit-Daily-Mail-nach-Vorwurf-der-Migranten>).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



(für die Sektion 8)“ (Hervorhebung vom Verfasser)

Beweis: in Kopie beiliegender Auszug der E-Mail der Beklagten (**Beilage ./B**);

4.

Maßgeblich für den Sinngehalt einer Äußerung ist die Auffassung der angesprochenen Erklärungsempfänger. Es kommt auf deren **Gesamteindruck** an (stRsp; zB OGH 6 Ob 246/04a – Stiftungskontrolle – MR 2005, 14). Dem Äußernden sind nicht nur offene Behauptungen zuzurechnen; seine Haftung erstreckt sich „auch auf Aussagen, die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen verdeckt sind bzw „zwischen den Zeilen stehen““ (Schlüter, Verdachtsberichterstattung 52 mwN).

Die Beklagte ruft unter Hinweis auf die **aktuelle Berichterstattung von „Österreich“** zu einem **Anzeigenboykott** ua in diesem Druckwerk auf. Sie begründet dies damit, dass „Österreich“ in jüngster Zeit – darunter kann nur das Jahr 2016 zu verstehen sein – angeblich „oftmals wegen Verstöße wegen Ehrenkodex verurteilt“ worden wäre, nämlich wegen häufiger Verletzung der „Privatsphäre“ und wegen „journalistischer Hetze“.

5.

Diese Behauptung ist **unwahr**. Die Beklagte verbreitet ihre Vorwürfe zudem **unter Außerachtlassung jeglicher Sorgfalt**:

5.1.

Erstens ist es unzutreffend, dass wir den „Ehrenkodex“ des privaten Vereins „Österreichischer Presserat“ nicht anerkennen würden. Zutreffend ist vielmehr, dass wir die Inhalte und die Werte

---

<sup>1</sup> “StopFundingHate“ ist eine international beachtete Kampagne, die im August 2016 von Richard Winson gegründet wurde. Sie zielt darauf ab, Werbung in hetzerischen Printmedien zu verhindern.

dieses „Ehrenkodex“ anerkennen und derzeit mit dem Geschäftsführer des „Presserat“, Herrn Mag. Alexander Warzilek, über eine Aufnahme in dieses Gremium verhandeln.

#### 5.2.

Zweitens ist es unzutreffend, dass das Druckwerk „Österreich“ zuletzt „oftmals“ wegen Verhetzung oder Verletzung der Intimsphäre vom „Presserat“ verurteilt worden wäre. Dies ist eine tatsächenswidrige Unterstellung: Der „Presserat“ hat nach eigenen Angaben ([www.presserat.at](http://www.presserat.at)) im Jahr **2016 insgesamt 105 Fälle** entschieden. Acht Verfahren hievon haben das periodische Druckwerk „Österreich“ betroffen. In **einem** Verfahren hat der „Presserat“ eine Verletzung des „Ehrenkodex“ gegen die österreichische Presse festgestellt; in **einem** weiteren Verfahren wurde ein **geringfügiger Verstoß** bemängelt. In allen übrigen Fällen wurde eine Verletzung des „Ehrenkodex“ verneint. Die beiden erwähnten „Verurteilungen“ betreffen freilich jeweils keine Verhetzung:

- In der „Entscheidung 2015/209“ wird uns eine Verunglimpfung von Opfern einer Straftat angelastet.
- In der „Entscheidung 2016/012“ wird in einem Bericht über einen Suizidversuch (Vorfall in der Wiener U-Bahn) ein geringfügiger Verstoß gegen den „Ehrenkodex“ erblickt.

Von einer aktuell festzustellenden oftmaligen Verurteilung von „Österreich“ wegen Verstößen gegen den „Ehrenkodex“ – infolge von angeblichen „Hassartikeln“ oder Verletzungen der „Intimsphäre“ – kann daher keine Rede sein. (Umso verwunderlicher ist es, dass die Beklagten unter tatsächenswidrigen Verweis darauf Unternehmer zu einem „Inseratenstopp“ in „Österreich“ auffordern.)

#### 5.3.

Drittens verbreitet die Beklagte ihren tatsächenswidrigen Vorwurf **unter Außerachtlassung jeglicher Sorgfalt**. Zum einen nämlich ist es bereits durch eine simple Recherche im World Wide Web – nämlich auf der Website [www.presserat.at](http://www.presserat.at) – leicht erkennbar, dass „Österreich“ im Jahr **2016** bloß **zwei Mal** vom „Presserat“ „verurteilt“ wurde. Zum anderen hat die Beklagte ihre Vorwürfe ohne Einholung einer Stellungnahme unsererseits – also unter Missachtung des Grundsatzes „et audiatur altera pars“ – verbreitet. Dies ist aber eine Mindestvoraussetzung für sorgfältiges Handeln bei Verbreitung ansehensmindernder Vorwürfe (statt vieler OLG Wien 18 Bs 22/04, MR 2004, 240).

**Beweis:** in Kopie beiliegende Ausdruck aus der Website [www.presserat.at](http://www.presserat.at) (Rubrik entschiedene Fälle 2016 samt Verurteilungen von „Österreich“) (**Beilage ./C**);  
PV Wolfgang Fellner;  
Mag. Alexander Warzilek, Geschäftsführer des „Presserats“, 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27, als Zeuge.

6.

Die inkriminierten Äußerungen sind **ehrenbeleidigend** und **kreditschädigend** iS der §§ 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB:

- Zunächst unterstellt die Beklagte dem Druckwerk „Österreich“, dass es **Persönlichkeitsrechte** iS des § 16 ABGB in einer objektivierten – nämlich durch jüngst vorliegende oftmalige „Verurteilungen“ des „Presserats“ dokumentiert – Weise verletzen würden. Dies ist geeignet, unser **soziales Ansehen** zumindest zu gefährden, sodass uns Ansprüche nach § 1330 Abs 1 ABGB zustehen.
- Zudem zielt die Beklagte aber darauf ab, unseren wirtschaftlichen Ruf – nämlich unser Fortkommen – zu behindern. Denn aus der von der Beklagten herbeigeredeten angeblich aktuell vorliegenden Häufung von Verurteilungen durch den „Presserat“ erschließt diese ja ihre Forderung, in „Österreich“ nicht mehr zu inserieren.

Sohin liegt es an der Beklagten, die angebliche Richtigkeit ihrer Vorwürfe zu behaupten und insb zu beweisen (zB *Danzel*, KBB<sup>4</sup> § 1330 Rz 4). Auf das Grundrecht der **Meinungsfreiheit** iS des Art 10 EMRK kann sich die Beklagte nicht berufen. Denn die Verbreitung von unwahren Tatsachenmitteilungen ist niemals vom Schutzbereich des Art 10 EMRK umfasst (15 Os 152/15i, MR 2016, 181).

7.

Wir stützen unsere Ansprüche auf sämtliche Rechtsgründe, die sich ausdrücklich und/oder schlüssig aus der Klagserzählung ergeben, insb §§ 16, 1330 ABGB. Daher haben wir Anspruch auf Unterlassung. Diesen Anspruch bewerten wir mit EUR 19.000,00 nach RATG und EUR 34.000,00 nach JN/GGG.

Zudem haben wir Anspruch darauf, dass die Beklagte ihre unrichtigen Äußerungen widerruft und diesen Widerruf in „Österreich“ veröffentlicht. Diesen Anspruch bewerten wir mit EUR 600,00 nach RATG und EUR 1.000,00 JN/GGG.

Der Gesamtstreitwert beträgt daher EUR 19.600,00 nach RATG (s § 19 Z 6 lit a RATG) bzw EUR 35.000,00 nach JN/GGG.

8.

Die Beklagte hat die unter Pkt 3 wiedergegebene E-Mail in gleichlautender Form an zahlreiche Unternehmen und Institutionen verbreitet, sodass eine „Massenemail“ iS des § 1 Abs 1 Z 1 MedienG vorliegt (Zöchbauer in Röggl/Wittmann/Zöchbauer, Medienrecht § 1 MedienG Rz 11); diese Personen stehen in keinerlei Sachverhaltsbezug zu dem von der Beklagten berichteten angeblichen Geschehen (OLG Wien 18 Bs 81/15s, MR 2015, 188). Folglich hat die Beklagte ein „Medium“ verbreitet, sodass sich die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auf § 51 Abs 1 Z 8 lit b JN gründet.

Die örtliche Zuständigkeit fußt auf den §§ 65, 83c Abs 1 JN.

9.

Wir beantragen daher nachstehendes

#### URTEIL:

1.

Die beklagte Partei ist ab sofort bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung,

- das periodische Druckwerk „Österreich“ wär im Jahr 2016 vom „Österreichischen Presserat“ oftmals wegen Verstößen gegen den „Ehrenkodex“ verurteilt worden, nämlich wegen Verletzung der Privatsphäre und/oder journalistischer Hetze

oder sinngleicher Äußerungen zu unterlassen.

2.

Die beklagte Partei ist schuldig, die oben unter Pkt 1 genannte Äußerung öffentlich gegenüber den Lesern des periodischen Druckwerks „Österreich“ zu widerrufen und diesen Widerruf im redaktionellen Teil des periodischen Druckwerks „Österreich“ – nämlich in einem eine Drittelseite umfassenden Kasten mit Fettdruckumrandung, unter der 20 Punkt großen Überschrift „Widerruf“, im Übrigen in 14 Punkt großer Schrift – auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

3.

Die beklagte Partei ist schliesslich schuldig, der klagenden Partei – gemäß § 19a RAO zH des KV – die Kosten dieses Rechtsstreits zu ersetzen.

Mediengruppe „Österreich“ GmbH

Kostenverzeichnis:

(Bemessungsgrundlage: EUR 19.600,00)

Klage, TP 3A	EUR	493,20
100 % ES	EUR	493,20
ERV-Zuschlag	EUR	4,10
Zwischensumme	EUR	990,50
20% USt	EUR	198,10
Zwischensumme	EUR	1.188,60
PG	EUR	707,00
<b>Gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>1.895,60</b>